

Sozialleistungen und Todesfall **Worauf Angehörige achten müssen**

Stirbt ein Angehöriger, muss auch die Hinterlassenschaft geregelt werden. Worauf ist bei den Sozialleistungen nach dem Tod eines nahen Angehörigen zu achten? Wie lange

werden die Leistungen gezahlt und was können die Ämter zurückverlangen?

Was gilt bei der Pflegeversicherung, bei der Rentenversicherung, bei Wohngeld und den verschiedenen Spielarten der Sozialhilfe?

1. Leistungen der Pflegeversicherung

Teilen Sie der Kranken- und Pflegeversicherung des Betroffenen möglichst schnell den Tod des Versicherten mit.

Ein großer Teil der Verstorbenen lebte zuletzt in einem Pflegeheim oder erhielt ambulante Leistungen der Pflegeversicherung. Dabei gelten im Todesfall folgende Regelungen:

Pflegegeld: Pflegegeld erhalten Pflegebedürftige, die noch in Ihrer eigenen Wohnung bzw. in der Wohnung von Angehörigen leben und von diesen betreut werden. Die privaten Pflegekassen zahlen das Pflegegeld monatlich meist rückwirkend aus, die gesetzlichen Pflegekassen nach einem Urteil des Bundessozialgerichts im Voraus. Doch in keinem Fall muss das für den Todesmonat gezahlte Geld zurückgezahlt werden – auch dann nicht, wenn der Betroffene bereits zu Monatsbeginn verstorben ist. Denn § 37 Abs. 2, Satz 2 SGB XI regelt eindeutig: „Das Pflegegeld wird bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist.“

Tipp: Auf Nachzahlungen des Pflegegelds achten. In vielen Fällen hat sich die gesundheitliche Situation des Verstorbenen in den letzten Monaten bereits deutlich verschlechtert. Gegebenenfalls wurde dann bei der

Pflegeversicherung eine Höherstufung, etwa von Pflegestufe II in Stufe III beantragt – und es hat eine Begutachtung stattgefunden. In diesem Fall winkt Ihnen noch eine Nachzahlung. Diese Möglichkeit sollten Sie im Blick haben und ggf. auch bei der Pflegekasse nachfragen.

Pflegesachleistung: Dienstleistungen von ambulanten Pflegediensten (im Gesetz „Pflegesachleistungen“ genannt) rechnen die Anbieter direkt mit der Pflegekasse bzw. mit den Pflegebedürftigen ab. Letzteres gilt, wenn mehr Leistungen beansprucht werden als die Pflegekasse zahlt. Im Todesfall gilt der Grundsatz: Nur die bislang erbrachten Dienste dürfen von den Pflegediensten abgerechnet werden. Gegebenenfalls kann der Pflegedienst bislang noch nicht abgerechnete (zusätzliche) Dienstleistungen in Rechnung stellen. Hierfür müssen die Erben aufkommen.

Heimentgelt: Bei Pflegebedürftigen, die im Heim leben, übernimmt die Pflegekasse der Betroffenen pauschale monatliche Leistungsbeträge, die allerdings nur einen Teil der Heimkosten abdecken. Und so werden die Kosten teils von der Pflegekasse und

teils vom Pflegebedürftigen beglichen. Was gilt nun im Todesmonat?

Bezüglich der Leistungen der Pflegeversicherung regelt Paragraph 87a Absatz 1 Satz 2 SGB XI eindeutig, dass die Zahlungspflicht an dem Tag endet „an dem der Heimbewohner aus dem Heim entlassen wird oder verstirbt“. Über den Todestag hinaus zahlt die Pflegekasse also nicht. Fraglich war allerdings – zumindest früher –, ob das Pflegeheim noch für eine gewisse Zeit weiterhin das Heimentgelt berechnen darf. Zumindest bis 2010 regelten zahlreiche Verträge zwischen dem Träger eines anerkannten Pflegeheimes und dem Pflegebedürftigen nämlich, dass der Vertrag nicht mit dem Tod des Pflegebedürftigen sondern erst zwei Wochen

danach endete, soweit es dem Heimträger nicht gelingt, den Pflegeplatz früher neu zu vergeben. Dem hat das Bundesverwaltungsgericht mit einer Entscheidung vom 2.6.2010 einen Riegel vorgeschoben. Die entsprechenden Klauseln sind danach „unzulässig und unwirksam“ (Az.: 8 C 24/09). De facto entlastet das Urteil die Erben – in manchen Fällen auch die Sozialhilfeträger –, die bislang häufig zusätzliche Pflegekosten zahlen mussten bzw. deren Erbe um diesen Betrag gemindert wurde.

Hintergrund für das Urteil ist übrigens die Annahme, dass Kosten eines möglicherweise kurzen Leerstandes des Heimzimmers in der Zeit bis zur Wiederbesetzung im normalen Heimentgelt „eingepreist“ sind.

2. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Den Sterbefall sollten Sie möglichst bald beim Renten-Service der Deutschen Post melden. Das Standesamt stellt Ihnen zur Abmeldung bei der Rentenversicherung ein spezielles Exemplar der Sterbeurkunde aus. Das Formular zur Abmeldung bei der Deutschen Rentenversicherung können Sie auch online ausfüllen, ggf. übernimmt das für Sie auch das von Ihnen beauftragte Bestattungsinstitut. Formulare finden Sie unter <http://bit.ly/1fVA1Bn>.

Hier können Sie entweder die Kategorie „Im Auftrag eines Rentners“ oder „Als Bestatter im Auftrag Angehöriger“ anklicken. Um das Formular ausfüllen zu können, sollten Sie den Rentnerausweis des Betroffenen bzw. eine Mitteilung über Leistungen aus der Rentenversicherung sowie die Sterbeurkunde zur Hand nehmen.

2a. Wie lange erhält der Verstorbene Rente?

Gesetzliche Renten, die der Betroffene zuletzt erhalten hat, werden bis zum Ende des Todesmonats gezahlt. Paragraph 102, Absatz 5 SGB VI regelt hierzu nämlich: „Renten werden bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem die Berechtigten gestorben sind.“ Das auf dem Konto des Verstorbenen eingehende Geld geht in die Erbmasse ein bzw. kann zur Deckung entstehender Kosten genutzt werden. Das gilt für alle Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, also für Alters-, Hinterbliebenen-, Erwerbsminderungs- und Erziehungsrenten.

2b. Rentenansprüche der Hinterbliebenen

Sonderregelungen für Witwen- und Witwer im Sterbevierteljahr

Für die drei Monate nach dem Tod des Rentenbeziehers gelten bei der Witwen- und Witwerrente (nicht jedoch bei der Waisen- und Erziehungsrente) Sonderregelungen.

Keine Einkommensanrechnung und volle Rente

In den ersten drei Monaten nach dem Todesfall erhalten selbst sehr gut situierte Witwen oder Witwer Hinterbliebenenrente – soweit der Verstorbene eine Altersrente bezog bzw. die Anspruchsvoraussetzungen erfüllte. Und: Die Hinterbliebenenrente wird in dieser Zeit in der Höhe der gesetzlichen Rente des Verstorbenen gewährt. Praktisch bedeutet dies für den – überwiegend anzutreffenden – Fall, dass der Verstorbene bereits Altersrente erhalten hat: Die Altersrente des Betroffenen wird nicht nur im Sterbemonat, sondern auch in den folgenden drei Monaten in voller Höhe weitergezahlt.

Für den Fall, dass der Verstorbene noch keine Altersrente erhalten hat, wird ab dem Todestag bis zum Ende des dritten Monats nach dessen Tod eine Rente in der Höhe der (potenziellen) Erwerbsminderungsrente des Verstorbenen gezahlt.

Danach erst gelten die „eigentlichen“ Regeln der Hinterbliebenenrente. Als Hinterbliebenenrente wird nur ein Teil (je nachdem: 60 bzw. 55 Prozent der [möglichen] Altersrente des Verstorbenen) gezahlt. Und: Einkommen der Witwe bzw. des Witwers wird auf die Rente angerechnet.

Tipp: In jedem Fall sollte – allein wegen der vorteilhaften Regelung zum sogenannten Sterbevierteljahr – ein Antrag auf Hinterbliebenenrente gestellt werden, selbst von Witwen oder Witwern mit höheren Einkünften.

Vorschusszahlung

Falls der Verstorbene bereits Rentenbezieher war, zahlt die deutsche Rentenversicherung die komplette Rente des Sterbevierteljahrs auf Antrag als Vorschuss aus. Dieser „Vorschuss“ kann bei jeder Postfiliale beantragt werden – und zwar innerhalb von 30 Tagen nach dem Todesfall. Falls Sie diese Frist nicht einhalten, ist nichts verloren: Die Ihnen zustehenden Leistungen erhalten Sie – jedoch nicht als Vorschuss, sondern Monat für Monat.

Für den Fall, dass der Verstorbene noch keine Rente erhalten hat, gilt die Vorschussregelung nicht, weil in diesen Fällen zunächst das Rentenkonto geklärt und die Rente berechnet werden muss.

Wichtig: Der Antrag auf Zahlung eines Vorschusses gilt zwar als Rentenantrag, er reicht aber für eine Berechnung der Hinterbliebenenrente nicht aus. Der formelle Rentenantrag muss deshalb beim Rentenversicherungsträger nachgereicht werden.

Generelle Regelungen zur Witwen-/Witwerrente

Verheiratete Männer und Frauen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung gleichberechtigt. Daher haben beide Partner nach dem Tode des jeweils anderen gegenseitig einen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente. Der Anspruch für Witwer ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Ehepartner zu Lebzeiten bis zum 31.12.1988 eine gemeinsame unwiderrufliche Erklärung abgegeben haben.

Anspruch auf eine Witwen-/bzw. Witwerrente haben nicht nur Verheiratete, sondern auch Lebenspartner in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Seit 2009 sind in Deutschland religiöse Eheschließungen auch ohne standesamtliche Trauung möglich. Für die gesetzliche Rentenversicherung zählt allerdings nach wie vor nur das standesamtliche „Ja“. Deshalb haben die Betroffenen nach dem Tod des kirchlich Angetrauten keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Achtung: Eine Ehe ist so lange gültig, wie sie nicht geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. Somit haben Verheiratete, auch wenn sie – was gar nicht selten passiert – seit Jahren getrennt leben und unter Umständen sogar ihren Ehepartner aus dem Blick verloren haben, nach dessen Tod Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Dies gilt auch dann, wenn einer der Partner im laufenden Scheidungsverfahren verstirbt.

Erfüllte Anwartschaft: Generell besteht Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod die allgemeine Wartezeit für die reguläre Altersrente (60 Beitragsmonate) erfüllt hat bzw. bereits eine Rente bezogen hat.

Ausgeschlossen ist damit die Zahlung der Witwen-/Witwerrente beispielsweise für Hinterbliebene von Selbstständigen, die nur für kurze Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert waren.

Falls noch keine Rente bezogen wurde: Genaue Kontenklärung erforderlich

Wenn der Verstorbene noch nicht im Rentenalter war und noch keine Altersrente bezogen hat, sollten Hinterbliebene dessen Rentenansprüche genauestens überprüfen – möglicherweise hatte dieser bislang sein Rentenkonto noch nicht einmal geklärt. Falls Sie in den Akten des Betroffenen keinen aktuellen Versicherungsverlauf finden, sollten Sie diesen bei der Rentenversicherung anfordern und prüfen, ob im Versicherungsverlauf des Verstorbenen dessen rentenrechtliche Zeiten auch komplett und fehlerfrei aufgeführt sind. Versicherungsbeiträge und -zeiten, die auf dem Rentenkonto des Verstorbenen nicht verbucht sind, wirken sich unmittelbar auch auf die Hinterbliebenenrente aus. Zur Kontenklärung sollten die Hinterbliebene einen Termin bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der gesetzlichen Rentenversicherung vereinbaren. Dabei sollten

Sie sicherheitshalber die komplette Rentenakte des Verstorbenen mitbringen (falls diese nicht vorhanden ist: Legen Sie die Akte an, dort hinein gehören beispielsweise Gehaltsunterlagen aus Beschäftigungszeiten des Verstorbenen, Unterlagen über Zeiten der Ausbildung, des Schulbesuchs, der Arbeitslosigkeit und des Krankengeldbezugs).

Achtung: Nehmen Sie sich Zeit für die Beschaffung von Unterlagen. Das lohnt sich. Schließlich hängt die Höhe der Hinterbliebenenrente von den (amtlich festgestellten) Rentenansprüchen des Verstorbenen ab.

nenrente von den (amtlich festgestellten) Rentenansprüchen des Verstorbenen ab.

Falls kein Rentenanspruch besteht: Beitragserstattung beantragen

Wenn der Verstorbene die Wartezeit für die reguläre Altersrente nicht erfüllt, sollten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung eine Erstattung der vom Verstorbenen gegebenenfalls gezahlten Rentenversicherungsbeiträge beantragen. Dies ist nach Paragraph 210, Absatz 1 Nr. 3 SGB VI zumeist möglich.

3. Regelungen bei Grundsicherungsleistungen

3a. Grundsicherungsanspruch im Sterbemonat

Zur sogenannten Grundsicherung gehört die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II) sowie der Kinderzuschlag nach dem Kindergeldgesetz. Bei all diesen Leistungen gilt: Anspruch auf die Leistungen besteht nur bis zum Todestag. Da die Gelder meist jeweils vorab für den nächsten Monat gezahlt werden, kommt es im Todesfall zu Überzahlungen. Manchmal fordern die Ämter deshalb Gelder von den Erben zurück. Meist wird allerdings hierauf verzichtet: „Von einer Rückforderung der überzahlten Regelleistung für den Sterbemonat kann aber aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen abgesehen werden“, heißt es dazu in den Weisungen der Bundesagentur zum Arbeitslosengeld II. Schließlich könne „davon ausgegangen werden ..., dass die Regelleistung des Verstorbenen zur Deckung einmaliger Bedarfe im Zusammenhang mit seinem Ableben (Trauerfeier, Grabschmuck etc.) verwendet wird.“ Ähnlich dürfte auch bei den anderen Grundsicherungsleistungen verfahren werden. Verlassen kann man sich hierauf allerdings nicht. Rückforderungen der letzten Zahlung sind also nicht ausgeschlossen.

3b. Rückforderungsansprüche gegenüber Erben

Wichtig für potentielle Erben ist die sogenannte „Erbenhaftung“. Hierzu gibt es bei den Grundsicherungsleistungen unterschiedliche Regeln, bei der Grundsicherung im

Alter ist die Haftung von Erben weitgehend ausgeschlossen.

Grundsicherung im Alter: Diese Leistung ersetzt bei Älteren, die das reguläre Rentenalter erreicht haben (das bis 2024 Schritt für Schritt auf 67 Jahre erhöht wird), sowie bei Erwerbsgeminderten die Sozialhilfe. Die Leistungsbezieher müssen in der Regel nicht befürchten, dass ihre Kinder für sie zur Kasse gebeten werden. Das gilt auch nach ihrem Tod: Anders als bei der Sozialhilfe und beim Arbeitslosengeld II sind nämlich bei der Grundsicherung Angehörige vor dem Zugriff der Ämter geschützt. Erben von Leistungsbeziehern müssen von ihrem Erbe (etwa: einem kleinen Einfamilienhaus) nicht für die von den Verstorbenen bezogenen Grundsicherungsleistungen aufkommen. Dies regelt Paragraph 102, Absatz 5 SGB XII. Diese Regelungen sollen es Betroffenen erleichtern, die Hilfe in Anspruch zu nehmen.

ALG II / Sozialgeld: Die Erbenhaftung hat de facto für Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld bzw. deren Erben die größte Bedeutung. Denn für ALG-II-Bezieher gilt eine relativ moderate Regelung zum erlaubten Vermögen. So dürfen sie beispielsweise eine kleinere Eigentumswohnung besitzen und es sind auch gewisse Rücklagen fürs Alter erlaubt. Dieser Verwertungsschutz entfällt jedoch mit dem Tod. Die Erben können dann grundsätzlich zum Ersatz der Leistungen, die an den Verstorbenen gezahlt wurden, herangezogen werden. Das gilt dann, wenn der verstorbene Hilfebezieher insgesamt mehr als 1.700 Euro an Geldleistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB

II) erhalten hat. Dann sind die Erben „verpflichtet“, Leistungen zurückzuzahlen, die der Verstorbene in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod bezogen hat.

Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn ein verstorbener Hilfebedürftiger ein „angemessenes“ Haus oder eine Eigentumswohnung hinterlässt, das er zu Lebzeiten selbst bewohnt hat. Falls seine (nicht hilfebedürftigen) Kinder dieses Haus erben, können sie zur Kasse gebeten werden. Sie haften allerdings nur mit dem, was ihnen hinterlassen wird – und nicht mit ihrem eigenen Vermögen. Zudem bestimmt Paragraph 35, Abs. 3 des SGB II: „Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers.“ Die Ämter müssen ihren Anspruch also innerhalb von drei Jahren geltend machen. Wichtig ist außerdem noch: Nahe Angehörige, die erben, können in bestimmten Fällen einen Freibetrag von 15.500 Euro geltend machen. Dies gilt beispielsweise, wenn Töchter und Söhne oder andere Angehörige mit dem Hilfebezieher bis zu dessen Tod zusammengelebt und diesen gepflegt haben.

Die grundsätzliche Erbenhaftung beim ALG II ist bereits mehrfach von Sozialgerichten bestätigt worden, etwa am 24. Mai 2011 durch das Sozialgericht Berlin (Az.: S 149 AS 21300/08). Das Gericht befand die zugrunde liegende Vorschrift für verfassungsgemäß. Es sei eine legitime Erwägung des Gesetzgebers, dass sich das dem Hilfebedürftigen belassene Schonvermögen nicht zugunsten des Erbes auswirken solle.

Sozialhilfe: Hier gilt eine ähnliche Regelung wie beim ALG II (in Paragraph 102 SGB XII). Hierzu gibt es auch verschiedene Urteile der Sozialgerichtsbarkeit, so ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 23. März 2013 zur Erbenhaftung von Eltern von Contergan-Opfern. Die obersten deutschen Sozialrichter befanden: Nach dem Sozialhilferecht kann der Sozialhilfeträger von den Erben eines Hilfeempfängers Ersatz für die dem Verstorbenen geleistete Hilfe verlangen. Im Urteil ging es um das Vermögen eines verstorbenen Contergan-Opfers. Der Betroffene hatte aus Mitteln der Conterganstiftung Rücklagen gebildet. Nach der Wertung des Gesetzgebers ist es auch in einem solchen Fall nicht gerechtfertigt, dass jemand, für dessen Le-

bensbedarf ein Sozialhilfeträger aufkommen musste, seinen Angehörigen Vermögen vererbt. Jedenfalls müssen aus dem Erbe zunächst die aus öffentlichen Mitteln aufgewandten Kosten beglichen werden.

Der Ersatzanspruch gegen die Erben ist ein Korrektiv für die teilweise Schonung des Vermögens eines Hilfebedürftigen zu Lebzeiten. So muss dieser ein selbst bewohntes Haus nicht verkaufen, um z.B. die Kosten für seine Pflege aufbringen zu können. Er soll das Haus aber nur nach Abzug der in den letzten zehn Jahren vor dem Tod erhaltenen Sozialhilfemittel vererben können. Umstritten war in dem vom BSG entschiedenen Fall, wie Vermögen zu bewerten ist, das eine Hilfeempfängerin aus Mitteln der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (bzw. seit Ende 2005: „Conterganstiftung für behinderte Menschen“) angespart hat. Bei Zahlungen dieser Stiftung hat der Gesetzgeber ausdrücklich angeordnet, dass sie zu Lebzeiten des Geschädigten weder als Einkommen noch als Vermögen berücksichtigt werden dürfen. Diese Entscheidung wirkt nach Ansicht des BSG aber nicht über den Tod des Hilfeempfängers fort. Für eine Privilegierung der erbenden Eltern von Contergan-Opfern sieht das Gericht keine gesetzliche Grundlage. Klar ist damit: Eltern von Contergan-Kindern, die Sozialhilfe bezogen haben, können nicht darauf bauen, dass ihnen die Ersparnisse der Kinder später als Erbe zufließen (Az.: B 8 SO 12/08 R). Für Angehörige anderer Sozialhilfebezieher gilt dies noch weniger. Wichtig zu wissen ist allerdings: Die Erben haften nicht aus eigenem Vermögen, sondern nur aus dem Erbe.

3c. Beerdigungskosten

Das neue SGB XII, das die Sozialhilfe regelt, sieht in Paragraph 74 vor, dass für „Bedürftige“ gegebenenfalls die Beerdigungskosten erstattet werden: „Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.“

Tipp: Soweit kaum Erbe vorhanden ist, sollten sich Angehörige – soweit sie durch die Tragung der Beerdigungskosten selbst in Nöte geraten würden – beim örtlichen Sozialamt informieren, welche Leistungen vor Ort möglich sind und mit welchen Beerdigungsinstituten die Sozialbehörde zusammenarbeitet.

4. Arbeitslosengeld (I)/Krankengeld

„Mit dem Tod endet die Anspruchsgrundlage für das Arbeitslosengeld (I)“, erklärt die Bundesagentur für Arbeit. Gleiches gilt für das

Krankengeld. Überzahlte Leistungen werden zurückgefordert.

5. Wohngeld oder Lastenzuschuss

Der staatliche Mietzuschuss oder der Lastenzuschuss (für Eigenheimbesitzer) wird bei Alleinstehenden noch für den Sterbemonat gezahlt. Für Mehrpersonenhaushalte gilt beim Tod eines Haushaltsmitglieds eine Art Bestandschutzsicherung: Der Anspruch auf Wohngeld entfällt erst mit Ablauf des Bewilligungszeitraums (von meist einem Jahr). Zudem bestimmt Paragraph 4, Abs. 4 Wohngeldgesetz: „Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 24 Monaten nach dem Sterbemonat

ohne Einfluss auf die bisher maßgebende Haushaltsgröße.“ Sprich: Wenn nach dem Tod eines Angehörigen statt vier Personen nur noch drei in der Wohnung leben, so wird bei einem Neu-Antrag auf Wohngeld dennoch weiterhin die Zahl von vier Haushaltsmitgliedern zugrunde gelegt – es gibt damit einen höheren Mietzuschuss. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder „wenn sich die Zahl der Familienmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht“, bestimmt das Gesetz weiter.

6. Bafög

Dieses wird für den Todesmonat nicht zurückgefordert. Und auch das Bafög-Darlehen muss von den Erben nicht zurückgezahlt werden. „Mit dem Tod des Darlehensnehmers erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie noch nicht fällig ist“, heißt es in Paragraph 18

des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. **Das bedeutet allerdings auch:** Bereits fällig gewordene Rückzahlungsraten gehören zur Hinterlassenschaft und gehen auf die Erben über.

Das „Thema der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Bahnhofstraße 25, 86938 Schondorf. Sie können uns erreichen unter info@biallo.de oder per Telefon: 08192/93379-0. Weitere Infos unter www.biallo.de